

war der Herzog nochmals ins Münstertal und Unterengadin eingefallen. ¹⁾

Durch die Vereinbarung wurde bestimmt, daß die Herrschaftsleute im Engadin und Münstertal nach österreichischem Landrechte leben, dagegen die Gotteshausleute den Eiden, welche sie Oesterreich geleistet, entbunden sein sollen. Dem Herzog werden die nach Auiders gehörenden Rechte im Engadin und die Feste Tarasp bestätigt.

Später gab es wieder Anstände, welche am 16. März 1471 durch die Subdeligierten Hans v. Stein zu Ransberg und Konrad Grüb, Kirchherrn zu Saulgau, anstatt des kaiserlichen Kommissärs, des Bischof von Augsburg, geschlichtet wurden. Nach der Vereinbarung sollten Bischof und Herzog ihre Lehen nicht nur ihren Leuten mit Ausschließung der Leute des andern leihen, sondern hierin keinen Unterschied machen.

Die Mayer sollen die Alpen und Weiden sowohl Herrschafts- wie Gotteshausleuten leihen.

Fremde Leute und uneheliche Kinder, welche auf österreichisches Gebiet kommen, gehören der österreichischen Herrschaft, stammen sie aber von Gotteshausleuten ab, so sollen sie solche auch auf österreichischem Gebiet bleiben.

Die Amtleute des Herzogs dürfen den Hauptmann zu Fürstenburg und andere bischöfliche Diener nicht hindern, wenn sie gesandt werden, Priester und andere geistliche Personen gefangen zu nehmen.

Wo die Gerichtsbarkeit dem Bischöfe zusteht, soll er auch das Recht haben, die Strafen ausführen zu lassen.

Eine Frau, welche einen Gotteshausmann heiratet, darf von ihrer Herrschaft nicht gestraft werden, ebensowenig eine dem Gotteshaus angehörende Frau, die einen Herrschaftsmann heiratet.

Widerspenstige Lehenleute des Hochstiftes dürfen von Oesterreich nicht in Schutz genommen werden. Was der bischöfliche Lehenrichter spricht, soll gelten, und der Bischof darf nicht gehindert werden, heimgefallene Lehen frei zu vergeben. ²⁾

Es folgten nun die bereits erwähnten Unterhandlungen wegen Verkaufs der 8 Gerichte an den Gotteshausbund und wegen eines Bündnisses zwischen diesem und dem Herzoge Sigmund.

Im Jahre 1473 vermittelte Bischof Ortlieb zwischen dem Grafen

¹⁾ Secklin I. c. N. 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18.

²⁾ Ladurner, I, S. 745 u. 746.